



ZENTRALRAT DER JUDEN IN DEUTSCHLAND



HYGIENE- UND GESUNDHEITSKONZEPT FÜR JÜDISCHE G'TTESDIENSTE

In Zusammenarbeit mit



ALLGEMEINE
RABBINERKONFERENZ
DEUTSCHLAND
ועידת הרבנים
הכללית בגרמניה



Im Einvernehmen mit



Israelitische
Religionsgemeinschaft
Baden – Der Oberrat



LANDESVERBAND ISRAELITISCHER
KULTUSGEMEINDEN IN BAYERN



JÜDISCHE GEMEINDE ZU BERLIN



LANDESVERBAND
der Jüdischen Gemeinden
BRANDENBURG



Jüdische Gemeinde
im Lande Bremen



Jüdische Gemeinde
Frankfurt am Main K.d.ö.R.
קהילה היהודית פרנקפורט/מסין



JÜDISCHE GEMEINDE
IN HAMBURG



LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN
GEMEINDEN IN HESSEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Synagogen-Gemeinde Köln



LANDESVERBAND
DER JÜDISCHEN GEMEINDEN IN
MECKLENBURG-VORPOMMERN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Israelitische
Kultusgemeinde
München
und Oberbayern



Landesverband der
Israelitischen Kultusgemeinden
von Niedersachsen K.d.ö.R.



Landesverband der
Jüdischen Gemeinden
von Niedersachsen K.d.ö.R.



Landesverband der
Jüdischen Gemeinden
von Nordrhein K.d.ö.R.



Landesverband progressiver
jüdischer Gemeinden in
Nordrhein-Westfalen e.V.



Landesverband der Jüdischen
Gemeinden von Rheinland-Pfalz



SYNAGOGEN-
GEMEINDE
SAAR



Landesverband Sachsen
der jüdischen Gemeinden
K.d.ö.R.



Sachsen-Anhalt



Jüdische Gemeinschaft
Schleswig-Holstein K.d.ö.R.

Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein

אגודה ארצית של הקהילות היהודיות של שלזוויג הולשטיין

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



JÜDISCHE LANDESGEMEINDE THÜRINGEN
הקהילה היהודית טורינגיה

UNION PROGRESSIVER JUDEN
in Deutschland · Körperschaft des öffentlichen Rechts



LANDESVERBAND
der Jüdischen Gemeinden
VON WESTFALEN-LIPPE K.d.ö.R.



Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg
IRGW

HYGIENE- UND GESUNDHEITSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG VON G'TTESDIENSTEN IN SYNAGOGEN WÄHREND DER CORONA-KRISE

פְּקוּחַ נֶפֶשׁ

Um dem Gebot von **Pikuach Nefesch** (Pflicht Leben zu retten) gerecht zu werden, haben Juden in ganz Deutschland wochenlang auf G'ttesdienste in ihren Synagogen verzichtet.

Im Zuge der Lockerung der Beschränkungen, die zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassen wurden, sollen öffentliche G'ttesdienste in Synagogen wieder zugelassen werden.

Dabei sind die Jüdischen Gemeinden natürlich weiterhin verpflichtet, die Gesundheit aller G'ttesdienstbesucher zu schützen.

Deshalb sollen die G'ttedienste so gestaltet werden, dass die Gefahr der Ansteckung mit dem Corona-Virus maximal vermieden wird.

תפילה בצבור

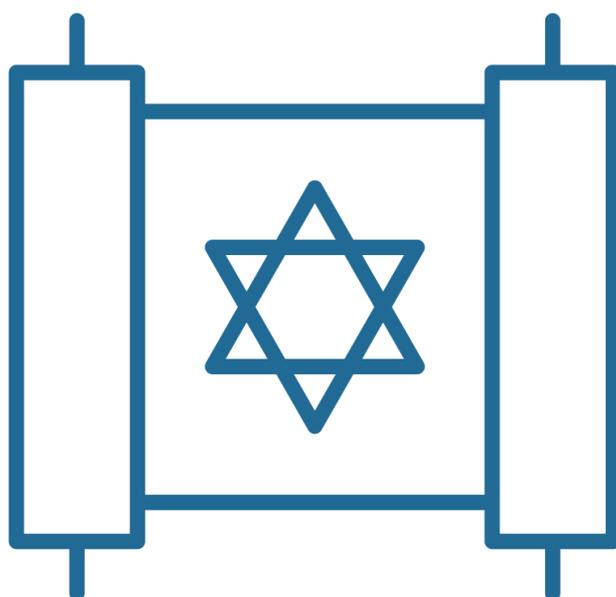
Tfila Bezibur (öffentlicher G'ttesdienst) und Kriat Hatora (Toralesung) sind maßgebliche Voraussetzungen für und ein wichtiges Element des jüdischen Lebens.

Virtuelle G'ttesdienste sind kein Ersatz für öffentliche G'ttesdienste. Um diese in Synagogen wieder zu ermöglichen, ist dieses Hygiene- und Gesundheitskonzept zu befolgen.

Es wurde vom Zentralrat der Juden in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Orthodoxen Rabbinerkonferenz Deutschland und der Allgemeinen Rabbinerkonferenz Deutschland und im Einvernehmen mit den Landesverbänden und Großgemeinden entwickelt.

Wir alle haben nicht nur die Verantwortung, sondern die Pflicht, uns selbst und unsere Mitmenschen zu schützen.

Sofern sich die staatlichen Bestimmungen in den kommenden Monaten ändern, werden diese Empfehlungen entsprechend angepasst.



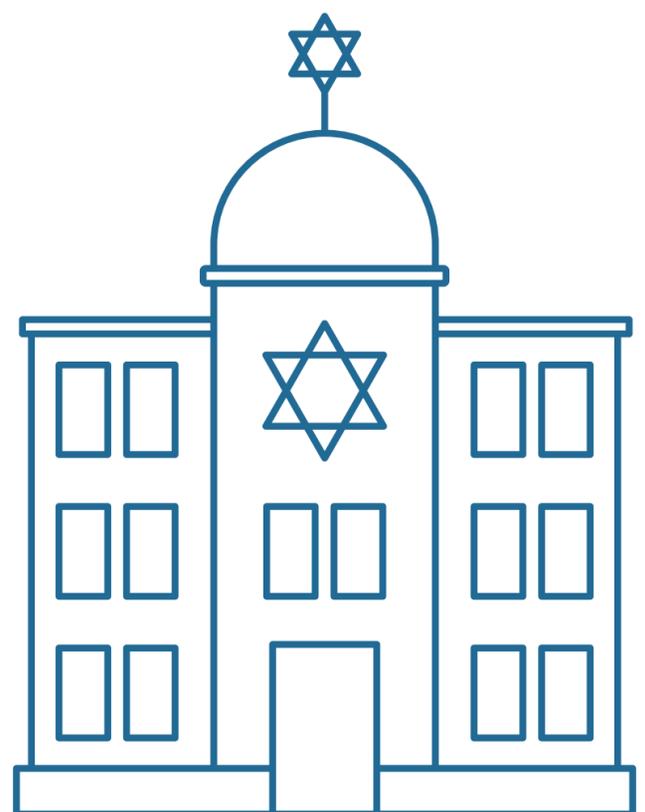
WER DARF ZUM GEBET IN DIE SYNAGOGE KOMMEN?

Grundsätzlich dürfen nur diejenigen zum Gebet kommen, **die vollständig gesund sind**. Das bedeutet, dass auch diejenigen, die leichte Krankheitssymptome zeigen, keinesfalls in den Synagogen erscheinen dürfen. Eine angeordnete oder freiwillige Quarantäne darf für einen G'ttesdienstbesuch keinesfalls unterbrochen werden.

Um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können, ist es empfehlenswert **Teilnehmerlisten** zu führen. Diese können am Eingang (z.B. in der Sicherheitsschleuse) gefertigt werden. Hinsichtlich der Fragen zur Einhaltung der Schabbat- und Feiertagsregeln ist der Ortsrabbiner einzubeziehen. Empfehlenswert ist, dass die G'ttesdienstbesucher sich bei der Jüdischen Gemeinde zum Gebet anmelden. Bei den Eingängen ist auf entsprechenden Abstand zwischen den Personen, die Einlass suchen, zu achten.

Es sei darauf hingewiesen, dass ggf. auch Personen, die aufgrund ihres Alters oder wegen Vorerkrankungen zur Risikogruppe einer COVID 19-Erkrankung gehören, den G'ttesdienst besuchen möchten. Insbesondere zu deren Schutz müssen die aufgeführten Voraussetzungen strikt erfüllt sein.

Virtuelle G'ttesdienstangebote sollten nach Möglichkeit weiterhin aufrechterhalten werden, um auch jene zu erreichen, die nicht am gemeinschaftlichen G'ttesdienst teilnehmen können.

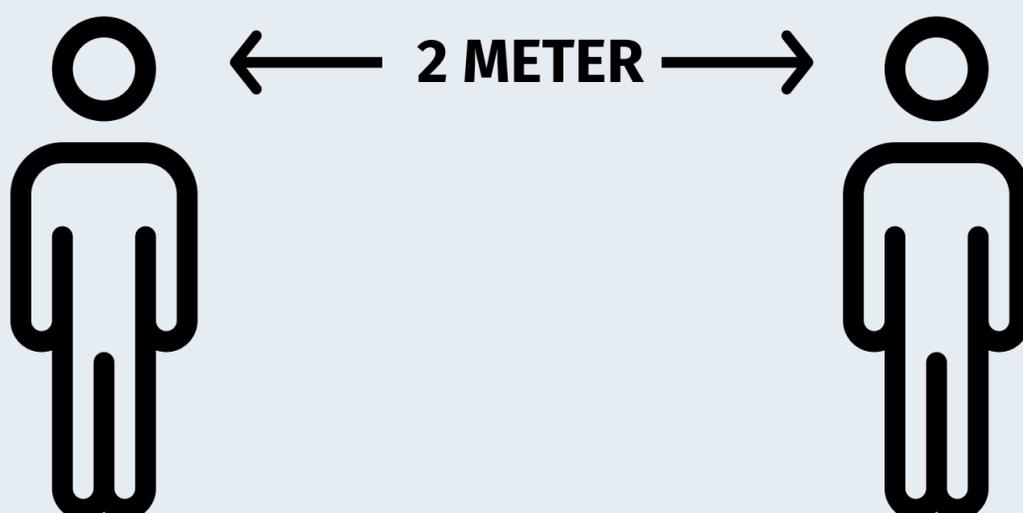


WELCHE ABSTANDSREGELN GELTEN IN DEN SYNAGOGEN?

Die vom Robert Koch-Institut empfohlenen Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Der Abstand zwischen den Betern muss mindestens 1,50 Meter, besser **2 Meter**, betragen. Die Stühle sind dementsprechend aufzustellen bzw. die Sitzreihen und -bänke entsprechend mit Abstandshaltern zu markieren bzw. freie Sitze zu blockieren, um den Abstand zu gewährleisten. Familienmitglieder, die in einem Hausstand leben, können nebeneinander sitzen.

Die Werktagsgottesdienste sind ebenfalls in den Synagogen abzuhalten, nicht in den Stibln, um genügend Abstand zwischen den Betern zu ermöglichen. Die Anzahl der Beter ist in Anbetracht der räumlichen Gegebenheiten zu begrenzen.

Alternativ können Gottesdienste statt in der Synagoge im größeren Gemeindesaal abgehalten werden, um die Abstandsregeln einhalten zu können. Weder zur Begrüßung noch zum Abschied dürfen Hände geschüttelt werden. Umarmungen und Küsse sind untersagt.



IST DAS TRAGEN EINES MUND- NASEN-SCHUTZES IN DER SYNAGOGE NOTWENDIG?

Es wird **dringend empfohlen**, dass alle G'ttesdienstteilnehmer einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Nicht-medizinische Alltagsmasken oder Community-Masken sind ausreichend.

Der Chasan (Kantor) oder Rabbiner kann auf den Mund-Nasen-Schutz verzichten, solange er alleine an der Bima (Vorbeterpult) steht und vorbetet oder die Drascha (Predigt) hält. Die Abstandsregeln müssen zwingend berücksichtigt werden.

Richtiger Umgang mit Schutzmasken

-  Mund und Nase mit der Maske bedecken, farbige Seite außen (wenn vorhanden)
-  Bänder hinter den Ohren befestigen
-  Während des Tragens Maske nicht mit den Händen berühren
-  Maske an den Bändern an der Seite (von hinten nach vorne) vom Gesicht nehmen, Maske dabei nicht berühren
-  Hände mindestens 30 Sekunden mit warmem Wasser und Seife waschen

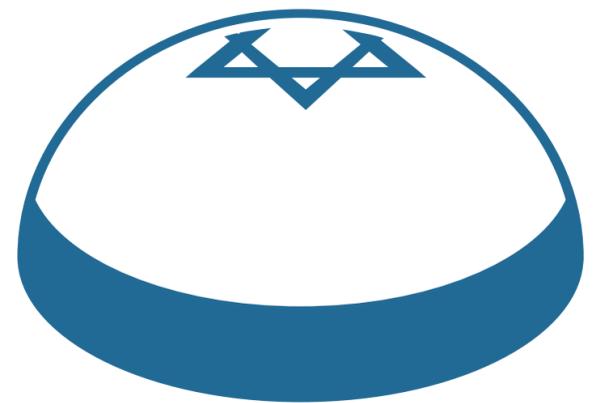
Grafik: APA/ORF.at; Quelle: APA

WAS MUSS BEIM GEBRAUCH VON GEMEINSCHAFTLICHEN GEGENSTÄNDEN BEACHTET WERDEN?

Da das Virus Sars-Cov-2 auch von kontaminierten Oberflächen aus verbreitet werden kann, sind alle Gegenstände in den Synagogen regelmäßig und vor und nach Gebrauch zu desinfizieren. Dies gilt insbesondere für Türknaufe bzw. -klinken, Sitzbänke (inkl. der Rücklehnen) und Stühle, Siddurim (Gebetbücher), Chumaschim (Pentateuch) etc.

Es wird empfohlen, dass die G'ttesdienstteilnehmer ihren eigenen Siddur und Chumasch benutzen.

Kippot und **Tallitot** (Gebetsschals) sollen nicht ausgelegt werden. Jeder G'ttesdienstbesucher soll seine eigene Kippa und seinen eigenen Tallit verwenden. Gleiches gilt für Tefillin (Gebetsriemen).



In den Waschräumen und an den Eingängen zur Synagoge sind **ausreichend Desinfektionsmittel** bereitzustellen. In den Waschräumen müssen **Seife** und **Einweg(papier)tücher** anstelle von Stoffhandtüchern zur Verfügung gestellt werden.



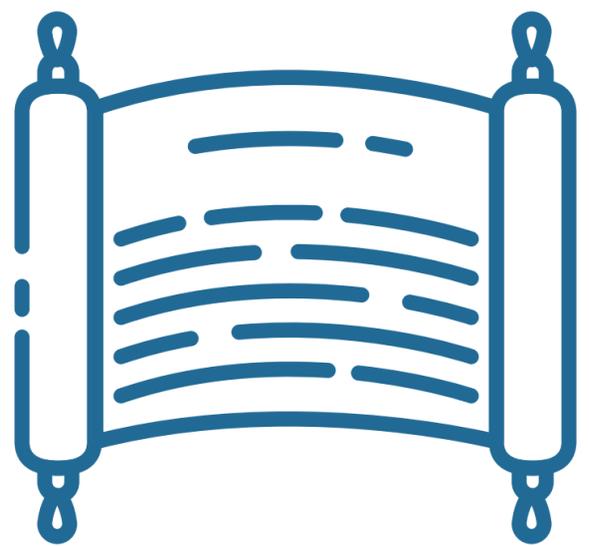
WIE KANN DIE TORALESUNG GESTALTET WERDEN?

Die Tora soll ausschließlich von einer Person (statt üblicherweise von zwei Personen) aus dem Aron Hakodesch (Toraschrein) ausgehoben und der Gemeinde gezeigt werden. Die Tora wird nicht durch die Synagoge geführt. Die Tora darf nicht geküsst werden!

An der Bima steht ausschließlich der Ba'al Kore (Vortragender aus der Tora). Eine zweite Person, die den Ba'al Kore gegebenenfalls unterstützt, muss zwingend einen Abstand von mindestens 2 Metern zum Ba'al Kore einhalten.

Diejenigen, die Alijot (Aufrufe) zur Tora erhalten, **sollen nicht zur Bima hochkommen**, sondern in einem Abstand von mindestens 2 Metern zu ihr stehenbleiben und die Brachot (Segensprüche) sagen. Diese Stellen sollten in den Synagogen markiert werden.

Auf das Berühren der Torastelle mit den Zizit (Schaufäden) wird verzichtet. Ebenso wird auf das Festhalten des Ez Hachajim verzichtet. Der Aufgerufene kehrt nach dem Mi Scheberach (Segnung) wieder zu seinem Platz zurück; erst dann darf der nächste Aufgerufene unter Beachtung des genannten Abstands an die Bima treten. Hände dürfen nicht geschüttelt werden! Es gibt keine halachischen Vorgaben, am Schabbat Hände zu schütteln.



WELCHE REGELN GILT ES BEI DER HAGBAHA (HOCHHEBEN DER TORA) UND GLILA (EINWICKELN DER TORA) SOWIE BEI DER HAFTARA (PROPHETENLESUNG) ZU BEACHTEN?

Nach der Kria, der Toralesung, hebt der Ba'al Kore die Tora hoch und zeigt sie der Gemeinde. Er legt die Rolle sodann zurück auf die Bima. Das Einrollen, Schnüren und Schmücken der Tora macht nur der Ba'al Kore allein.

Auf die übliche Aufteilung der Hagbaha und der Glila auf zwei verschiedene Personen wird verzichtet.

Der Maftir (der zuletzt zur Tora Aufgerufene) tritt erst zur Lesung der Haftara an die Bima, sobald der Ba'al Kore sich von der Bima entfernt hat.

Dürfen Mesusot, Siddurim, Chumaschim, Ziziot und die Tora geküsst werden?

Das Küssen der Mesusa ist ein traditioneller Brauch und keine Mizwa. Aufgrund der Gefahr, dass das Virus verbreitet werden kann, dürfen Mesusot keinesfalls geküsst oder berührt werden. Gleiches gilt für Siddurim, Chumaschim, Ziziot und die Tora.



Darf eine Bar Mizwa bzw. Bat Mizwa stattfinden?

Eine Bar Mizwa bzw. eine Bat Mizwa darf unter den genannten Voraussetzungen für G'ttesdienste und die Kria stattfinden.

Die vorgenannten Abstandsregelungen sind zwingend einzuhalten. Eine anschließende Feier ist nicht erlaubt und zu verschieben.



Welche Regeln gelten für Kidduschim und Smachot (Feierlichkeiten) ?

Gemeinsame Kidduschim nach dem Gebet und gemeinsame Se'udot (Mahlzeiten) dürfen weiterhin nicht stattfinden.

Am Freitagabend kann der Chasan von der Bima aus alleine den Kiddusch (Segenspruch über Wein) machen.

Kinder sollen nicht wie üblich zur Bima kommen und vom Wein/Traubensaft trinken. Auch Smachot dürfen zum jetzigen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden.

Die bisherigen Bestimmungen für Beschneidungen und Hochzeiten gelten fort:

www.zentralratderjuden.de/Corona



**ZENTRALRAT DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND**

Leo-Baeck-Haus · Tucholskystr. 9 · 10117 Berlin
Postanschrift: Postfach 04 02 07 · 10061 Berlin

Tel: 030 - 28 44 56 0
Fax: 030 - 28 44 56 13

info@zentralratderjuden.de
www.zentralratderjuden.de